

Amtsblatt

Sternberger Seenlandschaft



Jahrgang 18

Samstag, den 16. Januar 2021

Nr. 01/2021

Willkommen 2021!



Foto: Dani Kühn Fotografie

**Wir wünschen allen
unseren Leserinnen und Lesern ein gesundes neues Jahr!**

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 13. Februar 2021.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Fax:
Aktuelles aus den Städten und Gemeinden		1.5 Touristinfo	4445 70
• Gedenken an Bruno Pischel	6	Martin Bouvier	4445 35
• Nachruf des DRK für Bruno Pischel	7	Kathrin Radloff	4445 25
• Wir trauern um unser verdientes Mitglied Bruno Pischel	7	1.6. Amtsblatt, Internet, EDV	
• Nachruf für Bruno Pischel der CDU Fraktion	7	Michael Schwertner	4445 36
• Der Bürgermeister der Gemeinde Dabel informiert	7	2. Finanzverwaltung	Fax: 4445 13
• Holzverkauf	8	Leiter: Hannelore Toparkus	4445 40
• Information der Stadtwerke Sternberg	8	2.1 Haushaltsplanung	
		Jessica Ohms	4445 27
		Christin Nordhaus	4445 26
Öffentliche Bekanntmachungen		2.2 Stadtkasse; Vollstreckung	
• Gewässerschauplan 2021	9	Anet Latzko	4445 45
• Satzung der Gemeinde Dabel	9	Bärbel Beyer	4445 46
• Satzung der Gemeinde Borkow	10	Brigitte Merseburger	4445 43
• Satzung der Gemeinde Hohen Pritz	11	Beate Schwarz	4445 74
• Satzung der Gemeinde Hohen Pritz 2	12	2.3 Steuern und Abgaben	
• Satzung der Gemeinde Mustin	13	Gudrun Pankow	4445 41
• Satzung der Gemeinde Mustin 2	14	Judith Schulz	4445 47
• Satzung der Gemeinde Blankenberg	16	2.4 Geschäftsbuchhaltung	
		Cindy Kollodzey	4445 32
Vereine und Verbände		Carmen Rossow	4445 33
• Neues aus der Kita Sonnenschein	17	3. Bürgeramt	Fax: 4445 69
• Ein anderes Weihnachtsfest	17	Leiter: Eckardt Meyer	4445 90
• Landespräventionspreis 2021	17	3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt, Bußgeld	
• Preis des Jugendhilfeausschusses 2019	18	Eric Frank	4445 64
• Neues aus der Kita Sonnenschein	18	Martina Meyer	4445 68
• Mitteilung Angelverein	19	Angelika Dreßler	4445 85
• Der Heimatverein Sternberg informiert	19	3.2 Kooperatives Bürgerbüro	Fax: 4445 34
		Stephanie Nixdorf	4445 73
Geburtstage des Monats		Cindy Krüger	4445 62
• Der Vorstand der Ortsgruppe der V.S. Brüel gratuliert	19	Sabine Kropp	4445 63
• Geburtstage des Monats	19	Anja Loscher	4445 79
• Der Vorstand der Rheumaliga/AG Brüel gratuliert	20	3.3 Wohngeld	
		Liane Blaschkowski	4445 60
Kirchliche Nachrichten		3.4 Friedhofsverwaltung	
• Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüel	20	Manuela Reimer	4445 71
• Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Brüel	20	4. Amt für Bau- und Liegenschaften	Fax: 4445 82
• Ev.-luth. Kirchengemeinde Dabel	21	Leiter: Jörg Rußbült	4445 78
• Ev.-luth. Kirchengemeinde Sternberg	21	4.1 Tiefbau	
• Weihnachtsmusik aus der Brüeler Stadtkirche	22	Edwin Junghans	4445 77
		4.2 Hochbau	
Verschiedenes		Ramona Schmalfeldt	4445 88
• Bilder aus Sternberg	23	4.3 Bauleitplanung	
		Rolf Brümmer	4445 83
Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg		4.4 Allgemeine Bauverwaltung Grundstücks- und Gebäudemanagement	
		Annett Willsch	4445 81
		4.5 Liegenschaften	
		Dorothea Behrens	4445 75
		Susanne Balzer	4445 84
		5. Stadtwerke	Fax: 4445 54
		Kaufmännischer Bereich: Ilona Windolph	4445 50
		Liane Dupke	4445 52
		Technischer Bereich: Kerstin Pohl	4445 51
		6. Bauhof	
		Dietmar Merseburger	Sternberg 2182
			oder 0171
			6055295
		Norbert Krienke	Brüel 038483
			296824 oder
			0172
			3216545

Vorwahl 03847 ...

Bürgermeister:	Armin Taubenheim	4445 11
Vorzimmer:	Heike Lohse	4445 12
		Fax: 4445 13
Vergabestelle:	Jan Karrasch	4445 80

1. Zentrale Dienste		Fax: 4445 13
Leiter: Olaf Steinberg		4445 30
1.1 Personal		
Inge-Lore Damaschke	4445 28	
Gabriele Schreiner	4445 29	
1.2 Amtsangelegenheiten, Sitzungsdienst, Satzungen, Recht, Versicherungen		
Evelin Schmitz	4445 15	
Katja Fregien	4445 86	
1.3 Schulen, Kita, Jugend, Sport		
Rebekka Kinetz	4445 24	
Brit Käker	4445 48	
1.4 Standesamt		
Brigitte Berkau	4445 18	

Sprechzeiten der Bürgermeister

Amt Sternberger Seenlandschaft

Gemeinde	Sprechzeiten
Bürgermeisterin/ Bürgermeister	
Blankenberg Herr Ralf Kähler	Sprechzeiten immer am Donnerstag von 18:00 bis 19:00 Uhr oder nach telefonischer Absprache unter 0172 3942964, ralf.kaehler1@freenet.de
Borkow Herr Martin Wagner	01578 1897104 nach tel. Absprache
Stadt Brüel Herr Burkhard Liese	Montag, 17:00 - 19:00 Uhr Rathaus Brüel Tel.: 0172 3842042
Dabel Herr Jörg Neumann	Sprechzeiten nach Voranmeldung unter 0172 7362473 Mo. - Do. ab 18:00 Uhr Fr. ab 16:00 Uhr am Wochenende nach Vereinbarung
Hohen Pritz Herr Jan Kessel	Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Freitag von 16:30 bis 17:30 Uhr im Gemeindehaus Mobil: 0176 48101120 E-Mail: kessel@hohen-pritz.de
Kloster Tempzin Herr Sieghard Dörge	Sprechzeiten: nach Absprache Tel.: 0170 8328060
Kobrow Herr Olaf Schröder	Sprechzeiten: jeden 1. Montag des Monats im Gemeindeforum der Mehrzweckhalle Kobrow in der Zeit von 18:00 bis 19:00 Uhr Tel.: 0179 2198511
Kuhlen-Wendorf Herr Ralf Toparkus	nach Absprache Tel.: 038486 20520
Mustin Herr Berthold Löbel	nach Absprache Tel.: 038481 20725 oder 0172 3137080
Sternberg Herr Armin Taubenheim	nach Absprache Tel.: 03847 444512
Weitendorf Frau Andrea Sielaff	Mo. - Fr. nach Absprache Tel.: 03847 312585
Witzin Herr Hans Hüller	Jeden Mittwoch (sofern nicht dienstlich verhindert) von 18:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum Alternativ erreichbar über: Mobil: 01515 0964504
Sprechzeiten der Gleichstellungsbeauftragten Frau Antje Kühl	nach telefonischer Absprache 0172 9647267
Amtsvorsteher Herr Olaf Schröder	Sprechzeiten: nach telefonischer Absprache Tel.: 0179 2198511

Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	03847 2182 oder 0171 6055295
Bauhof Brüel	038483 296824 oder 0172 3216545
Bibliothek Sternberg	03847 2712
Bibliothek Brüel	038483 298752
Heimathaus	03847 2162
Kindergarten Sternberg	03847 2465
Hort Sternberg	03847 311945
Grundschule Sternberg	03847 2622
Grundschule Brüel	038483 293010
Grundschule Dabel	038485 20242
Regionale Schule Brüel	038483 293030

Sporthalle Sternberg	03847 2713
Sporthalle Brüel	038483 20040
Sportlerheim Sternberg	03847 2806
Stadtwerke (Kläranlage)	03847 312071
Stadtwerke (Wasserwerk)	03847 2393
Stadtwerke (Bereitschaft)	0171 7119336 und 0171 7119337
Friedhof Brüel	038483 29683

Öffnungszeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft und des Bürgerbüros in Brüel

Stadtverwaltung Sternberg, Zentrale Dienste, Finanzverwaltung

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Bürgeramt

Allgemeines Ordnungsrecht, Gewerbeamt, Wohngeldbehörde, Verkehrsüberwachung, Bußgeldstelle, Brand- und Katastrophenschutz, Friedhofsverwaltung

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

kooperatives Bürgerbüro Sternberg

Allgemeines Melderecht, Paß- und Personalausweisangelegenheiten, Kfz-Zulassung, Führerscheingelegenheiten, Jagdtausübungsberechtigung, Bafög-Angelegenheiten, Fischeisangelegenheiten, Ausgabe von Katasterausdrucken, Restabfallsäcke

Zentrale Rufnummer:

Tel.: 03847 4445-73

Fax: 03847 4445-34

nur nach Terminvereinbarung

Termine unter 03847 444573 oder per E-Mail an buergerbuero@amt-ssl.de

Bürgerbüro im Rathaus Brüel

Das Bürgerbüro Brüel ist seit dem 01.04.2020 dauerhaft geschlossen.

Touristinformation Sternberg

Mai bis September:

Montag bis Freitag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
--------------------	---

Juli und August

zusätzlich Sonnabend 10:00 - 16:00 Uhr

Oktober bis April:

Montag bis Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Stadtarchiv der Stadt Sternberg

Frau Petra Rauchfuß/ Frau Karina Kornweih
Finkenkamp 24
19406 Sternberg
Telefon: 03847 4367797
E-Mail:
archiv@stadt-sternberg.de/kornweih@stadt-sternberg.de

Sprechzeiten:

Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	12:00 - 16:00 Uhr



Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg

Finkenkamp 24
Tel.-Nr.: 03847 2712

Montag von 08:00 bis 11:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 10:30 Uhr
von 16:30 bis 17:30 Uhr

Stadtbibliothek Brüel

August-Bebel-Straße 1, 19412 Brüel
Leitung: Frau Sabine Saalman
Tel.-Nr.: 038483 298752
Fax: 038483 276631
E-Mail: bibliothek@stadt-brueel.de

Montag geschlossen
Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel

Wilhelm-Pieck-Straße 20
Montag, Dienstag
und Donnerstag von 15:00 bis 17:00 Uhr

Gemeindebibliothek Witzin

Gemeindezentrum
Mittwoch von 18:00 bis 19:00 Uhr

Heimatstube Brüel

August-Bebel-Str. 1
19412 Brüel
(im Rathaus)
ist geöffnet jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14:00 bis
17:00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach tel. Voranmeldung bei:
J. Goldberg: 038483 20357
R. Bründel: 038483 20404 oder 0152 51082834
H. Gröger: 038483 20551 oder 0152 24413357

Der Freundeskreis der Heimatstube Brüel

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Str. 20
19406 Dabel
Tel.: 038485 20420
Mittwoch: 14:00 - 16:00 Uhr

Das Mehrgenerationenhaus informiert:

E.-Thälmann-Str. 3
Tel.: 038483 279378

Öffnungszeiten:

montags - donnerstags 11:00 - 18:00 Uhr
freitags 10:00 - 17:00 Uhr

Der Kinder- u. Jugendclub hat auch zu diesen Zeiten geöffnet.
Im MGH gibt es für alle Bürger auch die gelben Säcke.

Anke Zelas
Jugendsozialarbeiterin

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jugendamt Bereich Sternberg/Brüel
Frau Neumann
Mecklenburgring 32
19406 Sternberg
03871 722-5169

Termine bzw. Sprechzeiten nach Vereinbarung!

Außensprechstunde des Jugendamtes

Ab dem 03.06.2019 gibt es wieder eine Außensprechstunde des
Jugendamtes LWL-PCH für den Bereich Stadt Sternberg und
Umgebung (nicht Stadt Brüel und Umland). Beginnend mit dem
03.06.2019 findet diese **immer 14-täglich, montags, in der
Zeit zwischen 08:00 - 16:00 Uhr, in den Räumlichkeiten der
Erziehungsberatungsstelle des DRK Sternberg, Finken-
kamp 5**, statt. Eine vorherige Terminabsprache wird aufgrund
von vielen Außenterminen unter der Telefonnummer 03871
7225169 empfohlen.

Bitte beachten Sie, dass ich im Falle von Umgangs-, Trennungs-
und Scheidungsproblematiken lediglich die Erstberatung über-
nehmen kann. Der hierfür zuständige Kollege, Herr Parlow, ist
unter 03871 7225105 ausschließlich in Parchim erreichbar.

M. Neumann
Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin
Tel.: +49 3871 722-5169
Fax: +49 3871 72277-5169
E-Mail: mneumann@kreis-lup.de

Beratung und Unterstützung für Familien des DRK KV Parchim e. V.

Erziehungsberatung

Kontakt: Heike Ahlers
Tel.: 0172 3133737
E-Mail: heike.ahlers@drk-parchim.de
Ort: Finkenkamp 5, 19406 Sternberg

Schwangerschaftsberatung

Kontakt: Barbara Guth
Tel.: 03847 4359711
Mobil: 0172 3937655
E-Mail: barbara.guth@drk-parchim.de
Ort: Finkenkamp 5, 19406 Sternberg

Schiedsstelle in Sternberg

Antje Kühl
 Tel.: 0172 9647267
 E-Mail: schiedsstelle@stadt-sternberg.de
 Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung



Die Außensprechtage sind immer an jedem 1. Mittwoch im Monat!

Der Außensprechtage findet im alten Postgebäude nebenan statt, Am Markt 3, Seiteneingang links.

Derzeitig wird kein Außensprechtage durchgeführt, da auf Grund der Corona-Pandemie kein persönlicher Kontakt möglich ist.

Kontaktdaten:

Pflegestützpunkt Parchim
 Putlitzer Straße 25
 19370 Parchim

Telefon: 03871 722-5091
 Fax: 03871 72277-5091
 Internet: www.pflegestuetzpunkteMV.de

Schuldnerberatung in Sternberg

Ansprechpartner: Anette Zimmermann

Sprechzeiten:

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und
 13:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach vorheriger Absprache

Suchtberatung

Ansprechpartner: Marcus Müller

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und
 13:00 - 16:00 Uhr

Adresse:

Schuldner/Suchtberatungsstelle Parchim
 Außenstelle Sternberg
 Luckower Str. 29 a
 19406 Sternberg
 Telefon: 03847 451399
 E-Mail: schuldnerberatung.sternberg@kloster-dobbartin.de

Alle hier abgedruckten Öffnungszeiten können aufgrund der Coronapandemie variieren. Bitte vorher telefonisch erfragen.

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483 3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385 755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385 755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385 755-2755.

4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385 3924510, Telefax: 0385 3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385 755-2281.

WEMAG AG
BAE GmbH

Information der Stadtwerke Sternberg

zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:

NWL
Norddeutsche Wasser Logistik GmbH
Vielbecker Weg
23936 Grevesmühlen

Sie erreichen diese Firma unter
 Tel.: 03881 756490
 Fax: 03881 757484
 oder über E-Mail-Adresse: info@nwl-gvm.de
 Stadtwerke (Bereitschaft) 0171 7119337

Ihre Stadtwerke

Information der EURAWASSER Nord GmbH

Für die Störungsbeseitigung in der Trinkwasserversorgung und in der Abwasserentsorgung erreichen Sie uns:
 EURAWASSER Nord GmbH
 Am Augraben 2
 18273 Güstrow/Glasewitzer Burg
 Tel.: 03843 77600
 Homepage: <http://www.eurawasser-nord.de>
 E-Mail: info@eurawasser-nord.de

Redaktion Amtsblatt

Michael Schwertner
 Telefon: 03847 444536
 Fax: 03847 444570
 E-Mail: schwertner@stadt-sternberg.de



**Die nächste Ausgabe
 des Amtsblattes
 erscheint
 am 13. Februar 2021.**

Aktuelles aus den Städten und Gemeinden

Gedenken an Bruno Pischel

Am 20. Dezember des letzten Jahres verstarb plötzlich und unerwartet Sternbergs langjähriger Bürgervorsteher Bruno Pischel.

Bruno Pischel hat viele Jahrzehnte, auch vor 1989, in den kommunalen Gremien der Stadt als Abgeordneter für seine Partei, die CDU, mitgearbeitet. Im Herbst 1989 wurde der Wunsch nach mehr Demokratie und Mitbestimmung auch in Sternberg Wirklichkeit. Am 25. Mai 1990 wurde Bruno Pischel erstmals Bürgervorsteher. Dieses Amt bekleidete er bis Ende 2012. Von Beginn an hat Bruno Pischel wesentlichen Anteil am Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in der Stadt Sternberg. Für ihn stand die gute Entwicklung seiner Stadt als Ganzes stets im Mittelpunkt, parteipolitische Profilierung war nicht seine Sache. Das war immer Grundlage der Zusammenarbeit in der Sternberger Stadtvertretung und an diesem konstruktiven Miteinander hat Bruno Pischel wesentlichen Anteil.

Bruno Pischel war ein Urgestein der Sternberger Kommunalpolitik. Der Aufbau von Demokratie und Freiheit in Sternberg nach 1989 und sein Name werden deshalb für immer verbunden sein.

Durch sein Wirken und Engagement hat das DRK-Seniorenzentrum einen festen Platz im sozialen Gefüge unserer Stadt gefunden. Hier fanden die älteren Mitbürger nur wenige Jahre nach dem Neubeginn in unserem Land ein Zuhause, das diesen Namen wirklich verdient. Vom ersten Tag des Bestehens des Seniorenzentrums hörte man von den Bewohnern immer nur einen Satz: „So schön hatten wir es noch nie in unserem Leben.“ Dieses Glücksgefühl verdanken die älteren Mitbürger vor allem auch seinem Wirken und seinem Engagement. Für Bruno Pischel standen die Würde und die Freiheit des Menschen an erster Stelle. Durch ihn wurde dieses Haus ein offenes Haus, ein menschenfreundliches Haus, ein wahres Zuhause. Das DRK-Seniorenzentrum und sein Name werden deshalb auch für immer verbunden sein.

Ein weiterer Meilenstein war die Gründung eines ehrenamtlichen DRK-Ortsvereins, der seit 1998 aktiv das Vereinsleben in Sternberg prägt. Im Ortsverein sind alle ehrenamtlichen Bereiche und Initiativen des DRK in Sternberg versammelt, wie die Kleiderkammer, die Blutspende, Sport- und Freizeitgruppen, Seniorenarbeit, Vorlesepatenschaften usw.

Anderen Menschen in schweren Zeiten beizustehen und die Hand zu reichen war Ausdruck seines katholischen Glaubens. Bruno Pischel lebte seinen Glauben in vorbildlicher Weise.

Nur folgerichtig war es deshalb für ihn, auch in Sternberg eine „Tafel“ zu gründen. Mit dem gleichen Engagement wie er alle anderen Aufgaben bewältigt hat, ist er auch an dieses Projekt gegangen. Dabei hat er Mitstreiter aus allen gesellschaftlichen Bereichen gesucht. Und er hat

sie gefunden: in der evangelischen Kirche, der Verwaltung, Unternehmen und Politik. Trotz aller Schwierigkeiten kämpfte er um dieses Projekt, das er als wichtigen Beitrag zum sozialen Frieden in unserer Stadt ansah.

Für Bruno Pischel war die Revolution in der DDR und der Fall der Mauer immer ein Wunder. Sofort nach der Grenzöffnung bemühte sich Bruno Pischel, Kontakt zu Städten in der Bundesrepublik herzustellen. Bereits am 30. Dezember 1989 kam eine Delegation aus der Stadt Lütjenburg in Schleswig-Holstein nach Sternberg, wenige Tage nach der historischen Öffnung des Brandenburger Tores. Zu den Brüdern Volker und Sigurd Zillmann aus Lütjenburg als Organisatoren der Delegationsreise, entstand eine tiefe Freundschaft. Ergebnis dieser frühen Kontakte war die Unterzeichnung der Städtepartnerschaft zwischen Sternberg und Lütjenburg am 2. und 3. Oktober 1990. Aus der Freundschaft zwischen Bruno Pischel und den Brüdern Zillmann sind inzwischen viele Freundschaften zwischen Sternbergern und Lütjenburgern geworden. Die Städtepartnerschaft lebt bis heute und ist Beweis dafür, dass wir gemeinsame Aufgaben und Ziele haben und für das Geschenk der Einheit dankbar sein dürfen.

Bis zum Schluss hat sich Bruno Pischel eingebracht. Er war weiterhin verbunden mit der Sternberger Tafel, Mitglied im Vorstand des DRK-Ortsvereins und Mitglied im Sternberger Carnevalsclub, den er übrigens 1980 mit anderen Mitstreitern in Sternberg gegründet hat. Auch hier hat er seine Spuren hinterlassen.

Bruno Pischel hat sich in ganz hervorragender Weise um seine Heimatstadt verdient gemacht. Dafür erhielt er im Jahre 2015 die Ehrenmedaille der Stadt Sternberg.

Wir sprechen Bruno Pischel im Namen aller Einwohnerinnen und Einwohner unseren Respekt und unsere tiefe Dankbarkeit aus.

Wir trauern um einen großen Einwohner unserer Stadt. Die Sternbergerinnen und Sternberger werden Bruno Pischel nicht vergessen.

Im Namen der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung Sternberg

Eckhardt Fichelmann
Bürgervorsteher

Armin Taubenheim
Bürgermeister



Nachruf

„Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann,
ist ein Lächeln im Gesicht
derjenigen, die an ihn denken.“

(Theodor Fontane)

Bruno Pischel

† 20. Dezember 2020

Das ehrende Andenken an Bruno Pischel, welches wir mit Hochachtung wahren, schenkt uns bei aller Trauer auch Zuversicht.

Mehr als 30 Jahre lang war Bruno Pischel dem DRK Parchim eng verbunden. Als Geschäftsführer des damaligen DRK Sternberg und Mitarbeiter in unterschiedlichsten Funktionen galt seine ganze Kraft der Entwicklung unseres Kreisverbandes, des DRK Ortsverbandes Sternberg und des DRK Seniorenzentrums Sternberg.

Wir vermissen einen aufrechten, zuverlässigen und jederzeit hilfsbereiten Mitmenschen, dem unsere große Anerkennung gehört.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Im Namen aller Mitglieder des DRK Kreisverbandes Parchim e. V.



**Präsidium, Geschäftsführung, Betriebsrat,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des DRK Kreisverband Parchim e. V. Kreisverband
Parchim e. V. inkl. seiner Tochtergesellschaften**

Nachruf

Wir trauern um unser verdientes Mitglied

Bruno Pischel

Er war einer der Gründer des DRK Ortsvereins und hat sich mit seinem profunden Wissen und mit Herz für unsere Mitglieder und ihre Anliegen engagiert. Probleme löste er mit Kompetenz und Weitsicht.

Sein Rat wird uns fehlen.

Wir sind mit unseren Gedanken bei seiner Kristina und den Kindern.

Im Namen des DRK Ortsvereins Sternberger Seenlandschaft

Ulrike Hunz
Vorsitzende



Der Bürgermeister der Gemeinde Dabel informiert

Auch zum Ende des letzten Jahres ist in unserer Gemeinde noch einiges passiert, von dem es zu berichten gibt. Zunächst möchte ich ihnen jedoch allen ein vor allem gesundes neues Jahr wünschen, zeigt uns doch die derzeitige Situation, dass Gesundheit durch nichts zu ersetzen ist.

Breitbandausbau

Das eine weitere Etappe des Breitbandausbaus in der Gemeinde vollzogen wurde, brauche ich wohl kaum noch zu erwähnen. Fast alle Bauteams, die der WEMACOM zur Verfügung standen, waren zum Jahresende unterwegs und haben die Leerrohre für die Hausanschlüsse gelegt. Dabei fiel kaum auf, dass auch schon Teile der Haupttrasse verlegt wurden. Oft waren keine offenen Gräben notwendig, aber wir sollten uns darauf einstellen, dass uns diese Arbeiten noch eine Weile begleiten und ab und an behindern werden. Schließlich muss überall dort, wo jetzt ein Hausanschluss aus dem Boden ragt, auch eine Hauptleitung hin. Ein schöner Nebeneffekt wird sein, dass die oberirdischen Hochspannungsleitungen dabei gleich mit verschwinden.

Gemeindeentwicklung

Im letzten Jahr kamen wir in den Gemeindevertreter- und Ausschusssitzungen immer mehr zu dem Schluss, dass, um die Gemeinde für Einwohner und auch für Besucher attraktiv zu halten, es nicht ausreicht von der Hand in den Mund zu leben oder von Projekt zu Projekt zu springen. Zudem wir dies als finanziell gut aufgestellte Gemeinde gar nicht nötig haben. Wie gut ein vorhandenes Konzept helfen kann, hat sich am Baugebiet an der Str. der DSF gezeigt. In dem Konzept wurden Rahmenbedingungen, Vorgehensweise und Möglichkeiten genau beschrieben, so dass alle Beteiligten wussten, worum es geht. Ämter, Planungsverbände, Behörden und Investor konnten so ihre Arbeit machen und wir hatten immer eine Unterlage, auf die wir verweisen konnten. So ist es tatsächlich innerhalb eines guten Jahres gelungen, einen Bebauungsplan zu entwickeln, dessen Auslage auf der nächsten Gemeindevertreterversammlung beschlossen werden kann.

So ein Konzept soll es nun bald für die gesamte Gemeinde geben. Dabei sollten natürlich alle Aspekte aus Infrastruktur, Tourismus, Daseinsvorsorge, Bevölkerungsentwicklung und und und ... berücksichtigt werden. Schon gar nicht soll sowas am grünen Tisch entstehen. Also werden wir dazu auf den verschiedensten Wegen alle mit ins Boot holen. Auch wenn es derzeit mit Einwohnerversammlungen und anderen Zusammenkünften schwierig ist, wir werden Möglichkeiten finden, trotzdem die Meinungen, Hinweise und Vorschläge dazu aufzunehmen und zu kommunizieren.

Nachruf

Die CDU-Fraktion in der Stadtvertretung Sternberg nimmt in Dankbarkeit und tiefer Trauer Abschied von

Bürgervorsteher a. D. Bruno Pischel

Mit Bruno Pischel verlieren wir einen geachteten und beliebten Mitmenschen und Freund. Von 1990 bis 2012 war Bruno Pischel Bürgervorsteher in Sternberg und hat in dieser Zeit die Entwicklung unserer Stadt maßgeblich mitgeprägt. Vorausschauende und sachliche Politik war für ihn Herzensangelegenheit. Sein Engagement für die Stadt Sternberg war geleitet von starkem Willen, einer hohen Durchsetzungskraft sowie Menschlichkeit. Getragen wurde er von dem Vertrauen seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger. Bruno Pischel war eine herausragende Persönlichkeit. Wir sind dankbar für seine Arbeit und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

**Fraktion der Christlich Demokratischen Union
Deutschlands in der Stadtvertretung Sternberg**

Marion Müller
Vorsitzende

Apropos mit ins Boot holen. Auf der letzten Gemeindevertreter-sitzung waren wir uns alle einig, dieses Jahr den Schwerpunkt auf unsere Jugendlichen zu setzen. In den letzten Jahren hat sich sehr viel Gutes in unserer Gemeinde getan. Altersgerechtes Wohnen, ausreichend Kitaplätze und eine gute Infrastruktur sind fast schon Normalität. Insofern stellte sich die Frage, warum unsere Jugendlichen sich an Bushaltestellen, auf Spielplätzen oder auf der Mauer vor unserem Gemeindehaus manchmal auch lautstark bemerkbar machen.

Ich liefere die Antwort mal gleich mit, weil sie nichts anders haben! Hier wollen wir unserer Verantwortung als Gemeinde gerecht werden und haben erste Ansätze, wie Bereitstellung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus oder eine Begegnungsfläche (Spielplatz für Große), die es nun gilt mit den Jugendlichen zu besprechen und ihre Ideen mit einfließen zu lassen. Also liebe Jugendliche, ihr habt nicht nur Pflichten sondern auch Rechte. Dazu gehört es auch den Bürgermeister zum Termin antreten zu lassen und ihm die Meinung zu geigen!

Ich kann im übrigen auch Internet und da es ja mit Zusammenkünften echt schlecht aussieht, sonst seid ihr doch auch für alles über Facebook zu haben. Wir haben eine schöne Gemeindeseite dort. Das Angebot gilt natürlich nicht nur für Jugendliche!

Bürgermeister Jörg Neumann

Holzverkauf und Hackschnitzel Bauhof Brüel und Sternberg

Im Bereich Sternberger Seenlandschaft werden jährlich mehrere Gefahrenbäume aus dem öffentlichen Verkehrsraum gefällt. Wir möchten den Bürgern diesen Rohstoff Holz zur Verfügung stellen.



Es werden verschiedene Sortimente verkauft, die sich durch unterschiedliche Qualitäten und Preise auszeichnen. Der zentrale Holzverkauf wird durch das Bürgeramt, Herrn Frank Tel. 03847 444564 durchgeführt. Kleine Mengen sind grundsätzlich über den örtlichen Bauhof in Brüel oder Sternberg zu erwerben. Bauhof Brüel über den Bürgermeister Burkhard Liese 0172 3842042, Norbert Krienke 0172 3216545 und den Bauhof Sternberg über Dietmar Merseburger 0171 6055295.

Information der Stadtwerke Sternberg

Kanalspül- und Kanalinpektionsarbeiten in Sternberg 2021

Durch die Stadtwerke Sternberg werden im ersten Halbjahr 2021 in Sternberg Kanalreinigungsarbeiten mit anschließender Kanalinpektion in folgenden Straßen und Ortsteilen durchgeführt: Luckower Straße, Ritterstraße, Kleine Belower Furt, Hinter der Kirche, Mühlenstraße, Rittersitzstraße, Kleine Pastiner Straße, Große Belower Furt, Kleiner Spiegelberg, Großer Spiegelberg, Hirtenstraße, Hospitalstraße, Fischerstraße, Kütiner Brink, Am Waschbach, Vor dem Kütiner Tor, An der Bleiche, Seestraße, Johannes-Dörwald-Allee, Goethestraße, Schäferkamp, Bahnhofstraße, Am Berge, Am Rauschenden Bach, Am Serrahnsbach, Sternberger Burg, Pastin.

Mit der Reinigung der Schmutzwasserkanalisation soll gewährleistet werden, dass das Abwasser immer ordnungsgemäß abfließen kann und die einwandfreie Betriebsfähigkeit der Kanäle gesichert ist. Sofern die Abwasseranschlussleitungen auf den privaten Grundstücken ordnungsgemäß verlegt sind, werden die Kanalreinigungsarbeiten keine Auswirkungen auf die Grundstücksanschlüsse haben. In Einzelfällen kommt es jedoch zu Unannehmlichkeiten, wenn z. B. Sanitärinstallationen nicht fachgerecht verlegt sind. Die Stadtwerke Sternberg bitten alle betroffenen Grundstückseigentümer, im Vorfeld die Hausinstallation auf ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Lüftung des Schmutzwasserabflusses bis über das Dach zu überprüfen. Falls festgestellt wird, dass die Lüftung nicht gewährleistet ist, ist es von Vorteil, den Schmutzwasserhausanschluss während der Arbeiten zu öffnen, um eventuellen Abwasserschäden vorzubeugen. Der Kontrollschacht auf dem Grundstück sollte zugänglich sein und nicht verdeckt unter dem Erdreich bzw. unter dem Pflaster liegen. Für Schäden deren Ursache eine nicht fachgerechte Hausinstallation ist, kommen weder die Versicherungen des ausführenden Unternehmens noch die der Stadtwerke Sternberg auf.

Die Stadtwerke Sternberg bitten um Verständnis falls es zu Beeinträchtigungen und Zufahrtsbeschränkungen bei beengten Verkehrsverhältnissen kommen sollte.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bendt von der Canal Control & Clean Bendt GmbH aus Leezen 03866 596 oder an die Stadtwerke Sternberg unter 0171 711933-6 oder -7.

**Öffentliche
Bekanntmachungen**

Hinweis: Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sternberg und der Stadt Brüel werden auf den jeweiligen Internetseiten unter www.stadt-sternberg.de und www.stadt-brueel.de veröffentlicht.

Gewässerschauplan 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Nebel“ Güstrow führt entsprechend seiner Satzung die Gewässerschau der Wasserläufe II. Ordnung lt. Terminplan durch.

Treffpunkt ist jeweils 9:00 Uhr

Interessierte Anlieger und Bürger sind eingeladen.

Termin	Gemeinde	Treffpunkt	Schaubeauftragte
02.03.	Krakow am See, Kuchelmiß, Reimershagen, Dobbin/Linstow, Hohen Wangelin, Dahmen, Jabel, Klocksinn, Nossentiner Hütte, Plau am See, Vollrathsrude, Hoppenrade, Mühl-Rosin	Amt Krakow am See, Bauamt	Herr Baldermann
03.03.	Sarmstorf, Kuhs, Dolgen am See, Hohen Spreng, Dummerstorf, Plaaz, Glasewitz, Laage, Wardow	Landw. Unternehmen Sarmstorf	Herr Behnke
04.03.	Mistorf, Lüssow, Rukieten, Gr. Schwiesow, Zepelin, Kassow, Wiendorf, Güstrow	Agrofarm Lüssow, Büro	Herr Loeck
09.03.	Lalendorf, Groß Wokern, Groß Roge, Dalkendorf, Teterow, Warnkenhagen	ehem. Gemeindebüro Lalendorf	Herr Böckermann
10.03.	Tarnow, Dreetz, Gutow, Gülzow-Prüzen, Zehna, Lohmen, Kl. Uphal, Bützow, Mustin, Witzin	Rinderzucht Tarnow GbR	Herr Neumann

Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Dabel ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als

bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt

bis 1.000 m ²	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m ²	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m ²	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **5,70 EUR**.

(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsrechte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **01.07.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2017 außer Kraft.

Dabel, den 22.12.2020

Neumann

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz - Lübzer Elde“ wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2021 vom 16.01.2021 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019

(GVOBI. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBI. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Borkow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt

bis 1.000 m ²	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m ²	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m ²	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **3,68 EUR**.

(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschildner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2017 außer Kraft.

Borkow, den 21.12.20

Wagner

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2021 vom 16.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GBOBI. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBI. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohen Pritz ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 05.07.2018 (GVOBI. M-V S.221, 228), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt

bis 1.000 m ²	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m ²	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m ²	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **5,11 EUR**.

(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschildner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2017 außer Kraft.

Hohen Pritz, den 22.12.2020

Kessel

Bürgermeister**Verfahrensvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz - Lübzer Elde“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2021 vom 16.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlerer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBI. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Hohen Pritz ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mittlerer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2**Gebühregegenstand**

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt

bis 1.000 m ²	=	1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m ²	=	2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m ²	=	3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **3,79 EUR**.

(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschildner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig.

Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2017 außer Kraft.

Hohen Pritz, den 22.12.2020

Kessel

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2021 vom 16.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Mustin ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Nebel“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch

Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVBl. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebühregegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt

bis 1.000 m ²	=	1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m ²	=	2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m ²	=	3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **2,90 EUR**.

(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpferwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter zu ermitteln sind, ist Gebührenschildner der Nutzungsberechtigte oder der-

jenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsrechte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2017 außer Kraft.

Mustin, den 23.12.2020

Löbel

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2020 vom 16.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgaben-

gesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBI. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Mustin ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz/Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt

bis 1.000 m ²	=	1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m ²	=	2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m ²	=	3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **5,88 EUR**.

(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenscheidner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenscheid, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenscheid entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2017 außer Kraft.

Mustin, den 23.12.2020

Löbel

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz - Lübzer Elde“ wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2021 vom 16.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Blankenberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBI. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Blankenberg ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband kann gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt

bis 1.000 m ²	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 bis 3.000 m ²	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 bis 5.000 m ²	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt **5,91 EUR**.

(4) Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschildner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01 jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über, von den Gebührenpflichtigen, zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Blankenberg vom 15.12.2017 außer Kraft. Blankenberg, den 21.12.2020

Kähler

Bürgermeister**Verfahrensvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Blankenberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2021 vom 16.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Neues aus der Kita Sonnenschein****Gewinner beim Ausmalwettbewerb Malzahn vom Verein für Zahnhygiene e. V.**

Der 25. September war der Tag der Zahngesundheit. In diesem Jahr steht das Thema Ernährung im Mittelpunkt. Das Motto lautet in diesem Sinne: „Gesund beginnt im Mund - Mahlzeit!“

Im Rahmen einer Projektwoche zum Tag der Zahngesundheit haben die Kinder der Bärengruppe zusammen mit ihrer Erzieherin Frau Krüger-Streich an dem Ausmalwettbewerb im September teilgenommen und den 2. Preis in die Kita Sonnenschein nach Sternberg geholt.

Die kleinen Gewinner können sich nun über neue Zahnputzuntersilien, Bücher und ein tolles Zahnputzspiel freuen.

Astrid Krüger-Streich**Ein anderes Weihnachtsfest der Volkssolidarität Brüel**

Dieses Jahr ist nichts wie es einmal war. Ich und auch die Schwestern der Sozialstation haben viel überlegt, wie wir unseren Bewohner der Seniorenwohnanlage zu dieser trostlosen und einsamen Zeit ein wenig Freude schenken können. Auf so vieles müssen sie in letzter Zeit verzichten. Es gibt keine gemeinsamen Aktivitäten mehr. Besuche aus der Kernfamilie sind bis auf das Schmerzlichste begrenzt. Wie kann man noch tröstende Worte finden? Die Bewohner leiden unter der Einsamkeit und auch die Schwestern (sicherlich aus allen Pflegeeinrichtungen) sind erschöpft, fehlt ihnen ja selbst der Mut, optimistisch nach vorne zu sehen. Umso mehr habe ich mich gefreut, dass die Kinder des Mehrgenerationenhauses in Brüel an unsere ältere Generation gedacht haben. Sie haben für jeden unserer Bewohner liebevolle Weihnachtsgrüße gebastelt. Vielleicht schaffen diese, ein wenig Trost zu schenken und machen ihnen bewusst, dass sie nicht vergessen werden. Auch reiche ich selbstgemachte Plätzchen, dazu um ein wenig Weihnachtsstimmung aufkommen zu lassen. Ich danke Frau Zelas und den Kindern des Mehrgenerationenhauses für ihre Mühe. Ein Dank möchte ich auch an die Sponsoren unseres Weihnachtsbaumes richten, den wir dieses Jahr im Innenhof aufgestellt haben, damit alle Bewohner sich daran erfreuen können.

Hausleitung**Judith Hufnagel****Landespräventionspreis 2021****„Kein Kind alleine lassen“**

Der Kriminalitätspräventionsrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim schließt sich der Landespolizei MV und dem Landesrat für Kriminalitätsvermeidung an und wirbt für den Landespräventionspreis 2021. Gesucht werden Projekte, die sich um den Kinderschutz in MV verdient gemacht haben.

Die Landespolizei und der Landesrat für Kriminalitätsvermeidung suchen gemeinsam nach Projekten, die sich um den Kinderschutz in MV verdient gemacht haben. Dem möchte sich der Kriminalitätspräventionsrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim anschließen und in diesem Zusammenhang speziell das Gebiet des Landkreises beleuchten.

Herausragende Beispiele sollen im kommenden April mit dem Landespräventionspreis 2021 unter dem Thema „Kein Kind alleine lassen - Kinderschutz geht uns alle an!“ ausgezeichnet werden.

Es werden Projekte gesucht, die

- Kindern, Jugendlichen und ihren Familien einen niederschweligen Zugang zu unterstützenden Angeboten ermöglichen,
- sich durch einen nachhaltigen Ansatz auszeichnen,

- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund stellen,
- die Resilienz von Kindern und Jugendlichen stärken,
- Perspektiven zur Verbesserung des Kinderschutzes eröffnen,
- die Entwicklungsperspektiven von Kindern und Jugendlichen stärken und sich an den Kinderrechten orientieren.

Die Landespolizei und der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung setzen damit die bewährte Praxis fort, alle zwei Jahre Initiativen, Organisationen, Einrichtungen oder Einzelpersonen, die sich in vorbildlicher Weise in der Kriminalitätsvorbeugung engagieren, mit dem Landespräventionspreis auszuzeichnen.

Eine Jury wird aus allen Einsendungen jene Preisträger auswählen, die dann während des 11. Landespräventionstages am 22. April 2021 den Landespräventionspreis, in Form eines Pokals und das Preisgeld in Höhe von insgesamt 3.500 Euro, aus den Händen des Innenministers Mecklenburg-Vorpommerns entgegennehmen können.

Bis zum 26. Februar 2021 hat jeder Gelegenheit, Initiativen oder Projekte vorzuschlagen, die es verdient haben, mit dem Landespräventionspreis 2021 ausgezeichnet zu werden. Die entsprechende Anmeldekarte steht unter www.kriminalpraevention-mv.de zum Download bereit. Vorschläge können auch per E-Mail an die Koordinierungsstelle des Kriminalitätspräventionsrates des Landkreises gesandt werden: anett.nuklies@kreis-lup.de. Auf telefonische Nachfrage, wird der Anmeldeflyer auch zugesandt.

Kontakt zur Koordinatorin des Kriminalitätspräventionsrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim Anett Nuklies, Telefon: 03871 7221605

Kontakt für Rückfragen:
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Andreas Bonin
Pressesprecher
03871 722-9203
andreas.bonin@kreis-lup.de



Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e. V.

Grabower Schulsozialarbeiterin der Regionalen Schule, die Leiterin des Mehrgenerationenhaus in Lübz und das Projekt „Oma Hurtig“ aus Ludwigslust erhalten den „Preis des Jugendhilfeausschusses 2019“

Nach der Kreistagssitzung auf dem Golchener Hof informierte der Fachdienst Jugend des Landkreis Ludwigslust-Parchim am 16.12.2020 schriftlich über die ausgezeichneten Preisträger und Preisträgerinnen des „Preis des Jugendhilfeausschusses 2019“. Für ihr Engagement und die herausragenden Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit wurden dabei auch Frau Sabine Wendt, Schulsozialarbeiterin aus Grabow, Frau Kerstin Lorenz,

Leiterin des Mehrgenerationenhaus in Lübz, sowie das Projekt „Oma Hurtig“, in Trägerschaft des Mehrgenerationenhauses „Zebef“ in Ludwigslust, ausgezeichnet.

Die Vorschläge zu diesen Preisträgern kamen vom Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e. V., dessen Vorsitzender Nico Conrad sich im Anschluss nach der Bekanntgabe sehr erfreut zeigt. „Es ist toll, dass der Jugendhilfeausschuss unseren Vorschlägen und den einzelnen Begründungen zur Auszeichnung gefolgt ist und die herausragenden Leistungen in Grabow, Ludwigslust und Lübz mit der Verleihung des Preises honoriert. Wir sind als Jugendring natürlich stolz auf jeden Ausgezeichneten, gratulieren allen Preisträgern recht herzlich und hoffen, dass sie weiterhin mit so viel Engagement und Freude täglich daran mitarbeiten, dass die Kinder und Jugendlichen in unserem Landkreis die bestmöglichen Angebote und Unterstützung für ihre Zukunft bekommen.“

Der Preis des Jugendhilfeausschusses wird jährlich verliehen, die Preisgelder werden von den Sparkassen Mecklenburg-Schwerin und Parchim-Lübz bereitgestellt, welche seit vielen Jahren starke Unterstützer der Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Landkreis sind.

Hintergrund:

Der Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e. V. ist die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen aus dem gesamten Landkreis Ludwigslust-Parchim gegenüber Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit in den Gremien des Landkreises sowie darüber hinaus.

Bei Interesse an einer Mitgliedschaft, Mitarbeit oder Unterstützung im Jugendring wenden sich Interessierte bitte an den Geschäftsführer, Herrn Markus von Jan.

Neues aus der Kita Sonnenschein

Die Kita „Sonnenschein“ in Sternberg ist doch Gewinner

Kurz vor Weihnachten konnte die Kitaleiterin, Frau Münchow, eine Spende in Höhe von 1865,00 € entgegennehmen.



Sie freute sich sehr über dieses Extrageld, welches zum Einkauf von Musikgeräten und Spielzeug eingesetzt wird. Aber wie kam diese Spendenaktion überhaupt zustande? Viele der Eltern der Krippen- und Kitakinder können sich an eine Aktion im letzten Herbst erinnern. Zu gewinnen gab es dort Spielzeug im Wert von 1000 €. „Annas Laden“ aus Crivitz war die Initiatorin und es musste digital abgestimmt werden. Sehr emsig und fleißig legten sich die Eltern ins Zeug und sammelten in ihrem nahen und fernen Umfeld Stimmen. Leider erreichte die Sternberger Kita nur den 2ten Platz. Somit erwuchs im privaten Bereich die Idee, dass Spender gefunden werden, um den Fleiß der Eltern zu belohnen und natürlich den Kindern etwas Gutes zu tun. Schnell haben sich nach direkter Ansprache Unternehmer wie Viva-Zinnowitz, Elektrotechnik Markowski, Augenoptiker Marion Müller, Vermögensberater Karsten Hildebrandt, Stadt- und Landschaftsplanung Martin Prütz und Autoservice Eberhard Freitag bereit erklärt. Aber auch viele einzelne Privatpersonen haben

sich an der Spendensumme beteiligt. Wir freuen uns über glückliche Kinderaugen beim Nutzen der neuen Spielgeräte.

Antje Markowski



Mitteilung Angelverein Sportangler „Widdingsbach 1991“ Sternberg e. V.

Liebe Mitglieder des Angelvereins Widdingsbach, die vom Vorstand für den 24. Januar 2021 um 10:00 Uhr geplante Mitgliederversammlung muss leider ausfallen. Die Landesverordnung Corona lässt die Durchführung unserer Mitgliederversammlung wie geplant nicht zu, so dass wir uns auf das 2. Halbjahr, abhängig von den dann bestehenden Coronaregeln, orientieren. Der Vorstand bittet um Verständnis und wünscht allen Mitgliedern ein gesundes Angeljahr.

Petri Heil!

Ihr Armin Taubenheim
Vorsitzender

Der Heimatverein Sternberg informiert



Der Vorstand des Sternberger Heimatvereins wünscht allen Mitgliedern, ihren Familien und Freunden ein gesundes und glückliches Jahr 2021.

Bekanntlich ruhen die Aktivitäten des Heimatvereins seit dem März des vergangenen Jahres weitestgehend. Der Vorstand kümmert sich indes weiterhin um die verwaltungseitigen Notwendigkeiten und hofft sehr, im Herbst 2021 wieder zu den vertrauten Veranstaltungen zurück zu kommen.

Bleiben Sie gesund!

Dr. Manfred Hunz
Vorsitzender

Eckhardt Fichelmann
stellv. Vorsitzender



Der Vorstand der Ortsgruppe der V. S. Brüel gratuliert



recht herzlich und wünscht alles Gute
Geburtstagskinder Monat Januar 2021

**Michael Voigt
Bärbel Prüter
Helga Janke
Marlies Hortig
Erika Appelt**



Geburtstage des Monats Januar

Allen Geburtstagskindern im Monat Januar 2021 übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft die allerherzlichsten Glückwünsche. Ganz besondere Grüße gehen an:

zum 95. Geburtstag

Frau Baar, Elfriede in: Brüel

zum 90. Geburtstag

Frau Polenske, Margarete in: Sternberg
Herrn Fritsch, Gerhard in: Dabel
Frau Heidtmann, Alma in: Dabel
Herrn Lübbe, Günter in: Thurow
Herrn in: Dabel
Teschner, Johann-Georg

zum 85. Geburtstag

Frau Meinert, Annemarie in: Sternberg
Herrn Gerndt, Johannes in: Zülów
Frau Hofstetter, Jutta in: Brüel
Frau Janke, Helga in: Brüel
Herrn Schoeß, Günter in: Sternberg
Frau Hellmig, Helga in: Sternberg
Frau Laube, Ursel in: Sternberg

zum 80. Geburtstag

Frau Renke, Heide in: Sternberg
Frau Rödiger, Elke in: Sternberg
Herrn Prehn, Karl-Heinz in: Brüel
Herrn Dietrich, Günter in: Kukuk
Herrn März, Wolfgang in: Sternberg
Herrn Krull, Manfred in: Dabel
Frau Herbstreit, Erika in: Dabel/Holz
Herrn Werner, Uwe in: Sternberg



IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister/Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.950 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

zum 75. Geburtstag

Frau Bruhn, Elke	in: Sternberg
Herrn Stave, Peter	in: Dabel
Frau Portisch, Gudrun	in: Wendorf
Frau Teetz, Renate	in: Brüel

zum 70. Geburtstag

Herrn Waßmann, Klaus	in: Ruchow
Herrn Freiwald, Klaus	in: Brüel
Herrn Voigt, Michael	in: Brüel
Frau Werner, Helga	in: Sternberg
Frau Kühn, Hannelore	in: Wamckow
Frau Oldinski, Helga	in: Sternberg
Herrn Hennings, Manfred	in: Sternberg
Herrn Gellfart, Horst	in: Sternberg
Herrn Klohs, Lothar	in: Mustin
Frau Hartung, Silvia	in: Schönlage
Herrn Goebel, Bernd	in: Langen Jarchow
Frau Martin, Gertrud	in: Sternberg
Frau Froberg, Gabriele	in: Kühlen-Wendorf OT Holzendorf

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 BMG dürfen nur Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Altersjubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre.

Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Bürgeramt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Der Vorstand der Rheumaliga/AG Brüel gratuliert

Geburtstagskinder Monat Januar 2021

Brigitte Braun
Marlies Hortig
Günther Lübbe
Berbel Natusch
Ewald Taufenbach

Der Vorstand der Rheumaliga/AG Brüel gratuliert recht herzlich und wünscht alles Gute.



Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüel



Jesus Christus spricht:

*Seid barmherzig,
wie auch euer Vater barmherzig ist!*

Lukas 6,36

Mit dieser Jahreslosung 2021 begrüßen wir Sie herzlich!

Gottesdienste

Ab sofort sind alle Gottesdienste Corona-bedingt in der Kirche. Bitte warm anziehen!

Sonntag, 17.01.

10:00 Uhr Gottesdienst, Stadtkirche Brüel

Sonntag, 24.01.

10:00 Uhr Gottesdienst, Stadtkirche Brüel

Sonntag, 31.01.

10:00 Uhr Gottesdienst, Stadtkirche Brüel

Sonntag, 07.02.

10:00 Uhr Gottesdienst, Stadtkirche Brüel

Sonntag, 14.02.

10:00 Uhr Gottesdienst, Stadtkirche Brüel

Sonntag, 21.02.

10:00 Uhr Gottesdienst zum Beginn der Bibelwoche, Stadtkirche Sternberg

Sonntag, 28.02.

10:00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche, Stadtkirche Sternberg

Regelmäßige Veranstaltungen

Freitag

17:30 Uhr Wochenschlussandacht, Kirche Brüel

Das „**Faire Lädchen**“ befindet sich im MGH Verkauf nach telefonischer Absprache mit Esther Zobel
Tel.: 038483 20775 oder 0152 23655224
(Anrufbeantworter sind eingeschaltet)

Bekanntmachungen und Terminkalender

Mittwoch, 20.01.

15:30 Uhr - Angebot für Eltern und Kinder
mit Gemeindepädagogin Kirsten Schön
Vereinshaus Langen Jarchow

Vorschau

Montag, 22.02.

19:00 Uhr Bibelwoche, Gemeinderaum Brüel

Dienstag, 23.02.

19:00 Uhr Bibelwoche, Pfarrhaus Witzin

Mittwoch, 24.02.

19:00 Uhr Bibelwoche, Pfarrhaus Dabel

Donnerstag, 25.02.

19:00 Uhr Bibelwoche, Pfarrhaus Sternberg

Freitag, 26.02.

19:00 Uhr Bibelwoche, Gemeinschaftshaus Borkow

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Brüel

Gottesdienste

Samstag, 16.01.

09:30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 23.01.

09:30 Uhr Gottesdienst



Samstag, 30.01.

09:30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 06.02.

09:30 Uhr Gottesdienst

Weitere regelmäßige Veranstaltungen**Montag**

19:30 Uhr, Gebetsabend. Auch für jeden, der gemeinsam mit uns beten möchte. Wir beten auch gern für Sie.

Pfadfinder: Leider können sich die Pfadfinder wegen der Kontaktbeschränkungen weiterhin nicht treffen. So bald es möglich ist, werden wir euch informieren.

Über weitere Angebote oder Termine können Sie sich auch gern auf unserer Website <https://brueel.adventist.eu/> informieren oder rufen Sie uns an unter 038483 29404.

Unser Gemeindehaus ist in Brüel, Schweriner Straße 7.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dabel**Gottesdienste und Veranstaltungen im Januar 2021**

Um die Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus so gering wie möglich zu halten, finden sämtliche Veranstaltungen auch in unserer Kirchengemeinde unter Vorbehalt bzw. unter strengen hygienischen Auflagen statt.

Geplante Gottesdienste**Sonntag, 17.01.2021**

10:30 Uhr Dabel

Sonntag, 24.01.2021

10:30 Uhr Dabel

Sonntag, 31.01.2021

10:30 Uhr Dabel

Sonntag, 07.02.2021

10:30 Uhr Dabel

Sonntag, 14.02.2021

10:30 Uhr Dabel

Ökumenische Bibelwoche 2020/2021

Die Bibelwoche 2020/2021 steht unter dem Thema „Begegnungen im Lukasevangelium“. Miteinander in Kontakt zu sein, ist ein existentielles Bedürfnis. Auch für Jesus war das Unterwegssein mit Menschen und zu Menschen hin essentiell. Die Begegnungen mit Jesus Christus prägen die Geschichten des Lukasevangeliums und sind der Stoff, aus dem die Ökumenische Bibelwoche 2020/2021 mit dem Thema „In Bewegung - in Begegnung. Zugänge zum Lukasevangelium“ gewebt ist.

Wir laden Sie herzlich ein:

So., 21.02.2021

10:00 Uhr Sternberg Sprengelgottesdienst

Mo., 22.02.2021

19:00 Uhr Brüel Gemeindehaus

Di., 23.02.2021

19:00 Uhr Witzin Pfarrhaus

Mi., 24.02.2021

19:00 Uhr Dabel Pfarrhaus

Do., 25.02.2021

19:00 Uhr Sternberg Pfarrhaus

Fr., 26.02.2021

19:00 Uhr Borkow Dorfgemeinschaftshaus

Weltgebetstag 2021

Zum Vormerken: Am Weltgebetstag, 05. März 2021 um 18:00 Uhr, treffen wir uns zum gemeinsamen Beten und Feiern im Pfarrhaus Dabel. Herzliche Einladung hierzu!

Der Weltgebetstag wird in diesem Jahr gestaltet und vorbereitet von Frauen aus dem kleinen Inselstaat Vanuatu.

Probentermine der Gruppen

Aufgrund der aktuellen Situation müssen sich alle unsere Gruppen noch gedulden.

Dies betrifft die Seniorennachmittage, Geburtstagsrunden sowie unsere Musik- und Chorgruppen.

Bleiben Sie behütet!

Ihr Kirchengemeinderat Dabel

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sternberg**Gottesdienste**

Änderungen sind möglich. Bitte beachten Sie die aktuellen Meldungen in der SVZ, auf Facebook und unserer Schautafel.

17.01.2021

09:00 Uhr Gottesdienst Sternberg

24.01.2021

09:00 Uhr Gottesdienst Sternberg

31.01.2021

09:00 Uhr Gottesdienst Sternberg

07.02.2021

09:00 Uhr Gottesdienst Sternberg

14.02.2021

09:00 Uhr Gottesdienst Sternberg

21.02.2021

10:00 Uhr Sprengelgottesdienst in Sternberg zum Start der Bibelwoche

Bitte nutzen Sie zusätzlich die Angebote online unter <http://www.kirche-mv.de>, Facebook „Pfarrsprengel Sternberg, Dabel, Witzin“, Youtube sowie unsere telefonische Andacht 03847 3289899.

Pastor Hecker ist vom 21.01.2020 bis 20.02.2021 in Elternzeit. In dieser Zeit übernimmt Pastor Wessel die Vertretung und ist für Sie da. Sie erreichen ihn telefonisch unter der 0172 9599960 und per Mail unter frank-michael.wessel@t-online.de.

Regelmäßige Veranstaltungen**Offenes Pfarrhaus - Auf ein Wort mit dem Pastor**

Jeden Dienstag, 18:00 - 19:00 Uhr zum Informationsaustausch, für Fragen und Anregungen mit Pastor Frank-Michael Wessel. Auf Wunsch ist auch ein Spaziergang durch die Natur oder Stadt möglich.

Besuchsdienstkreis

Jeden ersten Mittwoch im Monat um 17:30 Uhr, im Pfarrhaus (entfällt im Februar)

Ökumenisches Friedensgebet

Jeden ersten Mittwoch im Monat um 18:30 Uhr, wechselnd in der katholischen und evangelischen Kirche
03.02.2021, Evangelische Kirche

Ökumenischer Chor Sternberg

Jeden Dienstag, 19:00 - 20:30 Uhr, im Pfarrhaus (entfällt vorerst)

Frauenfrühstück mit Bibelgespräch

Jeden Donnerstag um 09:00 Uhr im Pfarrhaus. (entfällt vorerst)

Offener Seniorennachmittag

Einmal im Monat, um 14:30 Uhr (entfällt vorerst)

MiniKirche (Kinder 0 - 6 Jahre)

Findet am vierten Mittwoch des Monats von 17:00 bis 18:00 Uhr im Pfarrhaus statt. (entfällt vorerst)

Christenlehre (Kinder der 1. und 2. Klasse)

Wir treffen uns im Pfarrhaus alle vierzehn Tage, montags von 15:00 bis 16:00 Uhr.

Nächste Termine: 01.02. & 15.02.2021

Ob diese Termine stattfinden, teilen wir euch noch mit.

Unsere Gemeindepädagogin Kirsten Schön ist für euch auch erreichbar unter der Telefonnummer 0174 7515451. Sie freut sich über einen Anruf oder einen Spaziergang mit euch.

Konfi-Treff (Jugendliche der 7. und 8. Klasse)

Wir treffen uns aktuell online via Zoom alle vierzehn Tage, dienstags von 16:00 bis 17:30 Uhr. Nächste Termine: 26.01.2021. Wer Lust hat mit einzusteigen ist herzlich willkommen und meldet sich bei Pastor Ludwig Hecker bzw. Pastor Wessel.

Besondere Veranstaltungen

Ökumenische Bibelwoche 2020/2021

Die Bibelwoche 2020/2021 steht unter dem Thema „Begegnungen im Lukasevangelium“. Miteinander in Kontakt zu sein, ist ein existentielles Bedürfnis. Auch für Jesus war das Unterwegssein mit Menschen und zu Menschen hin essentiell. Die Begegnungen mit Jesus Christus prägen die Geschichten des Lukasevangeliums und sind der Stoff, aus dem die Ökumenische Bibelwoche 2020/2021 mit dem Thema „In Bewegung - in Begegnung. Zugänge zum Lukasevangelium“ gewebt ist.

Wir laden Sie herzlich ein:

So., 21.02.2021

10:00 Uhr Sternberg Sprengelgottesdienst

Mo., 22.02.2021

19:00 Uhr Brüel Gemeindehaus

Di., 23.02.2021

19:00 Uhr Witzin Pfarrhaus

Mi., 24.02.2021

19:00 Uhr Dabel Pfarrhaus

Do., 25.02.2021

19:00 Uhr Sternberg Pfarrhaus

Fr., 26.02.2021

19:00 Uhr Borkow Dorfgemeinschaftshaus

Vorbereitungstreffen für den Weltgebetstag

findet am 19.02.2021 um 19:00 Uhr im Pfarrhaus statt.

Am **Weltgebetstag**, 05. März 2021, treffen wir uns um 19:00 Uhr zum gemeinsamen Beten und Feiern im Ev. Pfarrhaus Sternberg.

Der Weltgebetstag wird in diesem Jahr gestaltet und vorbereitet von Frauen aus dem kleinen Inselstaat Vanuatu.

Kontakt/Sprechzeiten

Pastor Ludwig Hecker, Tel.: 0179 4298619

Pastor Frank-Michael Wessel, Tel.: 0172 9599960

Pfarrbüro: Tel.: 03847 2919, E-Mail: sternberg@elkm.de

Bürozeiten: Dienstag bis Freitag, 09:00 - 12:00 Uhr

Kath. Kirchengemeinde St. Pius Sternberg

jeweils samstags in ungerader Kalenderwoche

17:00 Uhr Heilige Messe, St. Pius Sternberg

jeweils am 3. Dienstag im Monat

14:30 Uhr Heilige Messe, St. Pius Sternberg

jeweils am 1. Dienstag im Monat

10:00 Uhr Heilige Messe, St. Bonifatius Brüel

Bitte halten Sie bei den Kirchenbesuchen die behördlichen Verhaltensregeln zum Schutz vor dem Corona-Virus unbedingt ein!

Informationen und Anregungen zum Gebet in der Familie sowie liturgische und pastorale Angebote, Hinweise und trostspendende Texte finden Sie auf unserer Homepage: www.katholisch-mv.de

Bitte informieren Sie sich auch hier über etwaige Änderungen wegen behördlicher Auflagen im Rahmen der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie.

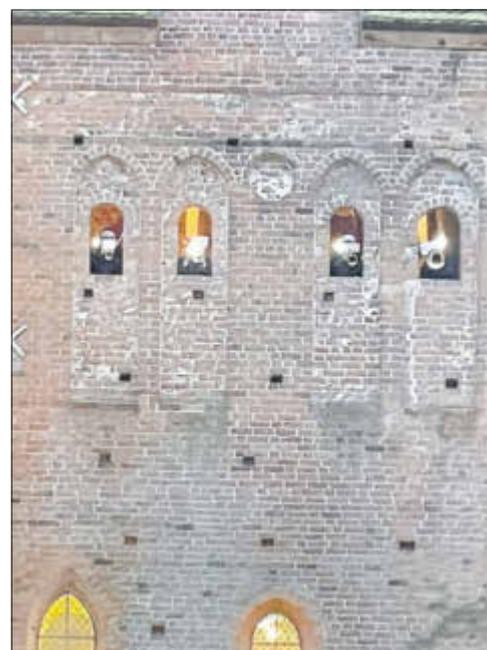
Weihnachtsmusik aus der Brüeler Stadtkirche

Ein kleiner Rückblick auf den Heiligabend 2020 in Brüel an der Kirche und auf dem Marktplatz

Die Adventszeit ist für mich und meine Musikanten der Mandolinengruppe die schönste Zeit. Leider fielen alle Auftritte in Pflegeheimen und auch unser eigenes Konzert aus. Eine ruhige Zeit ohne Musik. Daher freute ich mich über die Nachricht, das es eine musikalischen Überraschung an der Kirche geben soll.

Ich war um 16:00 Uhr auf dem Marktplatz und hörte schon Weihnachtsmusik. Woher kam die Musik? Aus den Fenstern der angestrahlten Kirche. Ein toller Anblick mit Tannenbaum und Kirche. 4 Bläser von der Brüeler Blasmusik machten die Musik aus den kleinen Fenstern. Es waren die Bläser Beate Duhr, Andreas Fürtig, Marco Seidel und Johannes Ulrich, die die schöne Weihnachtsmusik machten. Alle Anwesenden (natürlich in großen Abständen stehend) waren begeistert. Es gab viel Beifall. Sogar die Autos fuhren sehr langsam vorbei. Danke den Bläsern für die schöne Stunde und die Einstimmung auf Weihnachten.

Renate Bründel





Die Mandolinengruppe wünscht allen ein gutes neues Jahr! Bilder vom 24.12.2020 - aufgenommen von Renate Bründel. Die Brüeler Blasmusik ließ Weihnachtsmusik aus der Brüeler Stadtkirche erklingen.

Verschiedenes

Bilder aus Sternberg



In der Nähe des Stadtttores sind die unbewirtschafteten Gärten abgeräumt und der Blick auf die Stadtmauer verbessert worden.



Gleich gegenüber verbesserte sich auch für die Mieter die Wohnqualität.



Text und Bilder: maxeb

www.wittich.de

Sie wollen mit dabei sein? Unsere aktuelle Ausgabe 2021 kommt bald!

Rufen Sie unseren netten und kompetenten Außen- oder Innendienst an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen!

LINUS WITTICH Medien KG

Röheler Straße 9
17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0
info@wittich-sietow.de



- Dienstleistung & Service
- Kunst & Wohnen
- Versicherungen & Finanzen
- Gesundheit & Schönheit
- Essen & Trinken
- Fahrzeuge aller Art

Flyer

Stempel Buttons

Aufkleber Briefpapier

Broschüren Kalender Flaggen

Kugelschreiber Blöcke Visitenkarten

Wahlwerbung Gastroartikel Speisekarten

Mehr als Zeitung.



LINUS WITTICH Marketing
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow / Müritz
Tel.: 039931 570-0 E-Mail: marketing@wittich-sietow.de

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
© 9+

Weitere
Stellen
finden Sie
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Fit bleiben für den Beruf

(djd). Wir sollen immer länger arbeiten. Bereits jetzt wird in Deutschland über die Rente mit 70 debattiert. Dabei stellt sich mitunter die Frage: Wie soll man das schaffen - gerade in Berufen, die körperlich sehr fordernd sind? Denn Jobs im Handwerk, in der Pflege oder Forstwirtschaft oder auch der Bewegungsmangel im Büro können Arthrose begünstigen. Um lange berufsfähig zu bleiben, ist daher Ausgleich wichtig - zum Beispiel durch schonende Bewegung wie Schwimmen, Radfahren, Yoga oder Gymnastik. Auch sollte man bei den ersten Anzeichen von Gelenkproblemen zum Orthopäden gehen und sich behandeln lassen. So können Hyaluronsäureinjektionen wie die Synvisc 3-in-1-Spritze gegen Arthrose Beschwerden lindern und den Krankheitsverlauf bremsen. Mehr dazu gibt es unter www.synvisc.de.



Wer bei der Arbeit ständig in kniender Position verharren muss, hat ein erhöhtes Risiko für Arthrose.

Foto: djd/Sanofi/Getty Images/Petko Ninov

Wir suchen einen Hauswart (m/w/d)!

Stellenangebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir suchen ab **01.03.2021** eine/n engagierte/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zur Betreuung unserer Mieter und Mieterinnen für den Hauptbereich Brüel und Warin in Vollzeit.

Sie werden unser/e Ansprechpartner/in für unsere Mieter/Innen und für folgende Tätigkeiten zuständig sein:

- Erhaltung/Herstellung von Ordnung und Sauberkeit auf den Grundstücken und in den gemeinschaftlichen Räumen, der von uns betreuten Häuser
- Entgegennahme von Reparaturwünschen, Prüfung der Notwendigkeit
- und Instandhaltung oder Weiterleitung
- Durchführung von Vor- und Endabnahmen bei Mieterwechseln inkl. der zugehörigen Protokollerstellung

Schwerbehinderte und Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Wenn Sie gern eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe übernehmen wollen, schicken Sie uns bitte Ihre Bewerbung bis zum 19.02.2021



STEW O Sternberger Wohnungsbaugesellschaft mbH

Finkenkamp 5 in 19406 Sternberg

www.stewo-sternberg.de

Telefon: 03847 4307-203

Telefax: 03847 4307-99

E-Mail: diederichs@stewo-sternberg.de

~~Morgen~~

~~Später~~

~~Gleich~~

Jetzt!

Ausbildung zum

**Mediengestalter/in Digital & Print • Medienberater
Kauffrau/-mann für Büromanagement**

Wenn DU zu einem starken Team in einem modernen Medienunternehmen gehören und eine interessante Ausbildung absolvieren möchtest, richte deine schriftliche, aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum 31. Januar 2021 an:



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Frau Grundmann - Personalabteilung
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · 039931-579-0
www.wittich.de · info@wittich-sietow.de

Ihr Fachmann vor Ort

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

Pflege und Umbau gehen ins Geld

Wer im Alter in der eigenen Immobilie wohnen will, sollte die Kosten kennen

(djd). 92 Prozent der Immobilienbesitzer, die im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung leben, möchten dort auch im Alter nicht ausziehen. Das ergab eine bundesweite YouGov-Umfrage im Auftrag der Allianz-Lebensversicherungs-AG. Aber was passiert, wenn der Alltag beschwerlicher wird und man auf externe Hilfe angewiesen ist? Dann möchten die meisten Menschen entweder von einem professionellen Pflegedienst oder ihren Angehörigen gepflegt werden. Allerdings können sich von den über 65-Jährigen nur 22 Prozent vorstellen, etwa von den eigenen Kindern unterstützt zu werden. Die Gründe für diese niedrige Quote sind vielfältig: Oftmals wohnen die Kinder aber zu weit weg, um sich intensiv um ihre Eltern kümmern zu können. Wer zur Miete lebt, kann sich im Gegensatz zu den Immobilienbesitzern eher eine Form des betreuten Wohnens vorstellen.

Umbauarbeiten können schnell zur finanziellen Herausforderung werden

"Einige Menschen werden davon überrascht, wie viel die Versorgung, die sie sich im Alter wünschen, tatsächlich kostet", sagt

Stefan Kohler, Leiter der Allianz Baufinanzierung. Das gilt nicht nur für die Kosten der Pflege, sondern beispielsweise auch für den notwendigen altersgerechten Umbau der eigenen Immobilie. "Der Umbau eines Bades etwa kostet schnell mehrere 10.000 Euro, das kann zur finanziellen Herausforderung werden", so Kohler.

Für ältere Menschen, die über keine ausreichenden Rücklagen verfügen, hat der Baufinanzierer deshalb unter dem Namen "BestAger" eine Darlehenslösung entwickelt. Bei den Allianz-agenturen gibt es weitere Informationen. Die Kunden müssen dabei die eigene Immobilie nicht verkaufen, um sich im Alter das Notwendige leisten zu können.

Darlehenslösung für Pflege und altersgerechten Umbau

Die Darlehenslösung lässt sich sowohl für die Pflege als auch für den altersgerechten Umbau der Immobilie nutzen. Der Kunde hat nur einen geringen monatlichen Aufwand, weil er keine Tilgungsraten leisten muss. Die verbleibende Darlehensbelastung geht auf die Erben über, die diese zum Beispiel über Mieterträge wieder ausgleichen können.

Wohnen, wo andere Urlaub machen!



19406 Sternberg
Finkenkamp 5
Tel. 03847-43070
E-Mail: krueger@stewo-sternberg.de

ZU VERMIETEN:



Wohnen am Mecklenburggring! (Mecklenburggring 37, STB)

Wfl.: ca. 56 m²; Zimmer: 3; Etage: DG. KM: 285,- €, WM: 345,- €, Kautiion: 855,- €, gefliestes Duschbad m. Fenster, Mieterkeller, Energieausweis: V:88,1; Erdgas; 1958



3-Raum-Wohnung m. Tageslichtbad (Finkenkamp 6, STB)

Wfl.: ca. 58 m²; Etage: 2. OG, KM: 237,- €, WM: 297,- €, Kautiion: 711,- € Teppichboden, Wannenbad mit Fenster, Mieterkeller Energieausweis: V:143,1; Gas; 1984



Gepflegte 1-Raum-Wohnung im Erdgeschoss (Am Mühlberg 18a, Brüel)

Wfl.: 33 m²; Etage: EG, KM: 205,- €, WM: 295,- €, Kautiion: 615,- €, Vinylfußboden, gefliestes Duschbad, Balkon, Küche auf Wunsch mit E-Herd, Mieterkeller, Energieausweis: V:70; Fernwärme; 1996

Nähere Infos unter: (03847) 4307-207
Chris Krüger

Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik



Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
03843 / 21 17 66 · www.ost-thiele.de

Geöffnet:
Mo.–Fr.: 9.00 Uhr–18.00 Uhr und Samstag: 9.00 Uhr–12.00 Uhr

Anfertigung von orthopädischen Schuhen, Einlagen aller Art für Alltag und Sport, elektronische Fußdruckmessung, Kompetenz in der Diabetikerversorgung, med. Kompressionsstrümpfe und Bandagen, Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, Änderungen und Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!



Ihr persönlicher Ansprechpartner
Mario Winter
0171/971 57 -38

LINUS WITTICH
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
E-Mail: m.winter@wittich-sietow.de

WEMAG und WEMACOM bedanken sich bei surfende Gemeinden

Rund 5.000 Kunden im Landkreis Ludwigslust-Parchim surfen bereits mit dem Glasfaserinternet der WEMAG durchs Netz. Fast genau drei Jahre ist es her, dass die WEMAG und ihre Tochter, die WEMACOM Breitband GmbH, den Zuschlag beim ersten Aufruf für den geförderten Breitbandausbau im Landkreis erhielten. Für die gute Zusammenarbeit in dieser Zeit und das entgegengebrachte Vertrauen bedankt sich die WEMAG bei den angeschlossenen Gemeinden herzlich.

Als originelles Dankeschön hatten die WEMAG und WEMACOM ursprünglich für jede angeschlossene Gemeinde ein kleines Fest, mit viel Tradition und einem symbolischen Einschalten des Glasfasernetzes geplant. Angesichts der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnten jedoch nur vier dieser

geplanten Lichterfeste stattfinden – unter anderem in Weitendorf. Um jeder Gemeinde ein kleines Dankeschön zukommen zu lassen, überreicht die WEMAG den Bürgermeistern eine kleine Spende, die für Projekte, Vereine oder Initiativen in der Gemeinde eingesetzt werden kann.

Dabei kommen die Spenden in vielen Gemeinden entweder den kleinsten oder den älteren Bewohnern zu Gute. In der Gemeinde Weitendorf habe beispielsweise das Gemeindehaus schließen müssen, so Bürgermeisterin Andrea Sielaff. Um den Senioren trotzdem etwas sozialen Kontakt zu ermöglichen, sei mit Hilfe der Spende ein Tagesausflug geplant worden. In Sternberg fließt die Spende in die Modernisierung eines Spielplatzes in der Karl-Marx-Straße. Die Gemeinde Borkow wird ebenfalls zeitnah die Dankeschön-Spende erhalten.



In Sternberg überreichte Martin Herrmann von der WEMAG das kleine Dankeschön an Bürgermeister Armin Taubenheim. Das Geld wird für die Modernisierung eines Spielplatzes eingesetzt.

Foto: WEMAG/Reiber

Mit Abriss und Neubau zum Wunschhaus

(djd). Ein freies Baugrundstück zu finden, ähnelt in vielen Ballungsräumen einem Lotteriegewinn. Eine beliebte Alternative ist es daher, betagte Gebäude zu kaufen, abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Allerdings warnen Experten vor vorschnellen Entschlüssen. Die Bebaubarkeit des Grundstücks sollte gründlich geprüft werden: Liegt es in einem Erhaltungsgebiet? Besteht Denkmalschutz? Wie viele Geschosse darf der Neubau haben? „Auch die Finanzierung ist wesentlich vielschichtiger, als wenn man das Haus stehen lässt“, erklärt Björn Pätzold von Dr. Klein. Die Abrisskosten fallen meist unter die Baunebenkosten und können über die Baufinanzierung abgedeckt werden. Auch ein Blick auf die Bereitstellungszinsen und ein Vergleichen der Bankangebote kann Geld sparen. Infos: www.drklein.de.



Mit einem Neubau lassen sich individuelle Wohnwünsche am besten erfüllen. Foto: djd/Dr. Klein Privatkunden/Getty Images/acilo

WEMAG

machwasvernünftiges

Die WEMAG wünscht Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahr!

Sichern Sie sich jetzt Ihren Glasfaser-Hausanschluss!
Direkt online abschließen: www.wemag.com/internet

*Danke allen
meinen lieben Kunden ...*

Nach 46 Jahren Arbeitsleben
schließe ich meinen Salon.

Vielen Dank für das entgegengebrachte
Vertrauen, Ihre Treue und die Anerkennung,
die ich in all den Jahren erfahren durfte.

Besonders freue ich mich,
dass Friseurmeisterin **Cordula Meier**
den Salon weiterführt.



19406 Sternberg
Pastiner Straße 39
☎ 0 38 47 / 26 66

Herzlichst
Ihre Friseurmeisterin
Petra Voigt

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



ALTEN-
und
PFLEGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie
man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER
KRANKEN-
und
PFLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE
WOHN-
GEMEINSCHAFT
im
SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir
Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Rübeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



SENIORENWOHNANLAGE DR. BRANDT DABEL

barrierefreie 1- & 2 - Raum - Apartments (27-80 m²)
mit Einbauküche;

Parkmitnutzung des Hotels Borstel-Treff

ab **254 €** bzw. **392 €** (kalt+NK)



Arzt, Zahnarzt, Apotheke, Café / Restaurant
Fußpflege, Friseur, Physiotherapie, Rehasport
und Wassergymnastik **fußläufig** gut erreichbar

**Enge Betreuung durch das
Medizinische Versorgungszentrum Dr. Brandt**



SENIORENWOHNANLAGE DR. BRANDT ZU DEN ACHTERTANNEN 2 19406 Dabel

Tel. 038485/20424 oder dr.brandt@borstel-treff.de

Urlaubs- & Verhinderungspflege im Haus

Freie Plätze in der **Tagespflege** des **Pflege- & Fahrdienstes Dabel GmbH**

Betreuung mit Herz & Humor in familiärer Atmosphäre mit vielfältigem Beschäftigungsangebot, großem Garten & Tieren
kostenlosen Probetag vereinbaren unter: 038485 507252; Zu den Achtertannen 2, 19406 Dabel